

1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Greifenstein

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein hat in der Sitzung am 25.04.2013 die 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Greifenstein vom 21.06.2012 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt je Monat für das Einzelkind einer Familie

- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Betreuungszeit bis 13:00 Uhr | 80,00 € |
| b) bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr | 100,00 € |
| c) bei einer Betreuungszeit bis 16:15 Uhr | 135,00 € |
- d) Kinder, die vormittags betreut werden, können auch tageweise maximal bis zu 3 Tage wöchentlich eine erweiterte Betreuung erfahren. Die Gebühr hierfür wird auf 8,00 €/tgl. einschl. Mittagessen festgesetzt, wobei der Anteil der Mittagsverpflegung 2,50 € beträgt.
- e) Für Kinder, die bis 14:00 bzw. 16:15 Uhr angemeldet sind, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- f) die vorstehend unter a), b) und c) genannten Gebührensätze erhöhen sich für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um jeweils 10,00 €.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, ermäßigt sich die Gebühr je Monat für das zweite Kind

- | | |
|---|---------|
| a) bei einer Betreuungszeit bis 13:00 Uhr auf | 40,00 € |
| b) bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr auf | 50,00 € |
| c) bei einer Betreuungszeit bis 16:15 Uhr auf | 70,00 € |

Die vorgenannten Gebühren erhöhen sich um jeweils 5,00 €, soweit das zweite Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Regelungen gelten nicht; soweit Kinder der Familie bereits im Rahmen des Babiniprogrammes beitragsfrei gestellt sind.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

(4) Werden die vertraglich von den Erziehungsberechtigten gebuchten Betreuungszeiten nicht eingehalten, ist für jede weitere angefangene Stunde eine Gebühr von 3,00 € fällig.

- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Greifenstein für die letzten 12 Monate vor der Einschulung keine Gebühren nach dieser Satzung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung wird auf 50,00 €/Monat festgesetzt.
- (2) Die Getränke- und Bastelpauschale beträgt monatlich 5,00 €.

Artikel 3

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- (4) Die Gebühr und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung ab 01.08.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Greifenstein, den 25.04.2013

Gemeinde Greifenstein
- Der Gemeindevorstand -

gez. Kröckel
Bürgermeister